

**Neufassung der Verordnung**  
**über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Schau- und**  
**Unterhaltungsordnung) im Landkreis Cuxhaven**  
**vom 23.06.2010**

Aufgrund der §§ 78 Abs. 3 S. 2, 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/ 2010 vom 25.02.2010) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009) wird verordnet:

**I. Abschnitt**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

**§ 1**  
**Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, den Unterhaltungs- sowie Wasser- und Bodenverbänden die Schau der Verbandsgewässer zweiter und dritter Ordnung zu übertragen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, die nicht Verbandsgewässer sind und deren Schau auf die Samtgemeinden / Einheitsgemeinden / die Stadt Langen zu übertragen.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Cuxhaven mit Ausnahme des Stadtgebietes der großen selbständigen Stadt Cuxhaven.

**II. Abschnitt**  
**Unterhaltungsordnung**

**§ 3**  
**Unterhaltungspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.
- (2) Der zur Unterhaltung Verpflichtete bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes:
  1. Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer dritter Ordnung obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit es nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger [§ 40 Wasserhaushaltsgesetz, § 69 Niedersächsisches Wassergesetz].
  2. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 4 zum Niedersächsischen Wassergesetz genannten Wasser- und Bodenverbänden,

soweit sich nicht aus den §§ 67, 68, 72 und 73 des Niedersächsischen Wassergesetzes etwas anderes ergibt [§ 63 Niedersächsisches Wassergesetz].

- (3) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unaufgefordert nach Bedarf durchzuführen.

#### **§ 4 Umfang der Unterhaltung**

- (1) Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes:
1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist sicherzustellen.
  2. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.
  3. Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus § 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes und § 39 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz.
- (2) Naturschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Einschränkungen sind bei der Durchführung der Unterhaltung zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung**

- (1) Von den Eigentümern, Anliegern und Hinterliegern der Gewässer sind die sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes ergebenden besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung zu beachten.
- (2) Das bei der Räumung anfallende Räumgut (z. B. Sträucher, Wurzeln, Erdreich) ist alsbald zu beseitigen. Der Aushub kann in Uferabbrüchen verbaut werden oder ist so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Ufererhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (3) Der Anlieger oder Hinterlieger hat das Einebnen des Aushubs durch den Unterhaltungspflichtigen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (4) Dränausmündungen, Rohrleitungsausmündungen, Entwässerungsanlagen und andere Bauwerke im Böschungsbereich sind so anzulegen, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren.

#### **§ 6 Gewässerrandstreifen**

Bei den Gewässern zweiter Ordnung gelten die §§ 38 Wasserhaushaltsgesetz und 58 des Niedersächsischen Wassergesetzes. An den Gewässern dritter Ordnung besteht gemäß § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes kein Gewässerrandstreifen.

## **§ 7**

### **Räumstreifen an Gewässern**

- (1) An den Gewässern zweiter und dritter Ordnung, die Verbandsgewässer sind, gelten die Regelungen der entsprechenden Verbandssatzungen. § 6 dieser Verordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Gewässer dritter Ordnung, die nicht Verbandsgewässer sind, gilt:
1. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Meter, gemessen von der oberen Böschungskante, **nicht** errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder durch das Gewässer erforderlich werden (z. B. Brücken).
  2. Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Meter, gemessen von der oberen Böschungskante nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen gepflanzt werden. Bäume, Sträucher und andere Gegenstände dürfen entfernt werden, wenn diese den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung wesentlich erschweren.
  3. Die Untere Wasserbehörde kann anordnen, dass am Gewässer anliegende Grundstücke, die als Weide genutzt werden, so einzufriedigen sind, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann. Die Einfriedigung ist mindestens 1,00 m entfernt von der oberen Böschungskante zu errichten.
  4. In einem Streifen am Ufer von mindestens 1,00 m Breite entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird.
  5. Für die Durchführung einer maschinellen Räumung durch eine Samtgemeinde / Einheitsgemeinde / die Stadt Langen muss eine Zufahrt zum und eine ungehinderte Durchfahrt entlang der Gewässer möglich sein. Entsprechend sind zum Gewässer quer verlaufende Zäune so zu errichten, dass sie im Falle der Räumung durch den entsprechenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig zur Räumung entfernt werden können oder entsprechende Durchfahrten haben.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Unterhaltungsordnung zulassen, wenn dadurch der Wasserabfluss nicht behindert wird und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet werden. Der Unterhaltungspflichtige ist zu hören.

## **§ 9**

### **Weitere Rechtsvorschriften**

Weitergehende Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **III. Abschnitt Gewässerschau**

#### **§ 10 Zweck der Schau**

Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.

#### **§ 11 Durchführung der Schau**

- (1) Die Schau der Gewässer zweiter Ordnung wird von den Unterhaltungsverbänden Nr. 20 Untere Oste, Nr. 21 Hadeln, Nr. 79 Osterstade-Nord, Nr. 80 Lune, Nr. 82 Geeste, Nr. 83 Land Wursten, Nr. 18 Kehdingen und Nr. 78 Osterstade-Süd in ihren jeweiligen Gebieten durchgeführt.
- (2) Die Schau der Gewässer dritter Ordnung, deren Unterhaltung einem Wasser- und Bodenverband oder einem Unterhaltungsverband obliegt, werden von diesem in eigener Zuständigkeit durchgeführt.
- (3) Es gelten die Regelungen zur Gewässerschau in den Satzungen der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände.
- (4) Die Schau der Gewässer dritter Ordnung, deren Unterhaltung nicht einem Wasser- und Bodenverband obliegt, wird von den zuständigen Samtgemeinden / Einheitsgemeinden / der Stadt Langen nach Bedarf, spätestens alle 3 Jahre durchgeführt. Diese setzen Schaubeauftragte ein.

#### **§ 12 Schaubeauftragte**

- (1) Die von den Samtgemeinden / Einheitsgemeinden / der Stadt Langen eingesetzten Schaubeauftragten üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 23 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung aus.
- (2) Bei der Auswahl der Schaubeauftragten sollen diejenigen Erwerbsgruppen und öffentlichen Verbände, die an der Unterhaltung und Benutzung der Wasserläufe ein berechtigtes Interesse haben, berücksichtigt werden. Für die Schaubeauftragten sind Vertreter zu wählen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Schaubeauftragten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände.

#### **§ 13 Schautermin, Bekanntmachung**

- (1) Die Samtgemeinden / Einheitsgemeinden / Stadt Langen geben die von ihnen durchzuführenden Schauen mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt. Die Schau für Teilgebiete der Samtgemeinden / Einheitsgemeinden / der Stadt Langen kann zu verschiedenen Terminen stattfinden.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gewässer am Schautermin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden haben und dass die Unterhaltungspflichtigen,

die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

- (3) Für die Schau durch die Unterhaltungsverbände und die Wasser- und Bodenverbände gelten die Regelungen in den Satzungen der Verbände.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ist mindestens zwei Wochen vorher von der beabsichtigten Schau zu unterrichten.

#### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss erkennbar sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen und Fristen zu deren Behebung erforderlich sind bzw. welche Vereinbarungen mit den Säumigen getroffen wurden.

### **IV. Abschnitt**

#### **§ 15 Vollzug**

- (1) Für Schaubeauftragte nach den §§ 11 und 12 dieser Verordnung gelten die Bestimmungen von § 78 Abs. des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 101 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz.
- (2) Festgestellte Mängel der Unterhaltung und Verstöße gegen diese Verordnung regeln vorrangig die Schaubeauftragten durch Vereinbarungen mit den Säumigen. Wenn die Schaubeauftragten es für erforderlich halten, führen sie im eigenen Ermessen eine Nachschau durch.
- (3) Halten die Schaubeauftragten eine ordnungsbehördliche Verfügung zur Beseitigung der Mängel für erforderlich, so ist dies der Unteren Wasserbehörde unter Angabe der Adresse des Säumigen sowie Ort und Art des Mangels oder des Verstoßes schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16 Ordnungsbehördliche Maßnahmen**

Maßnahmen die Aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung getroffen oder erforderlich werden, regeln sich nach den §§ 100 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. nach § 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

## **V. Abschnitt**

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 7 vom 21.02.1980 S. 28) außer Kraft.

Cuxhaven, den 24. Juni 2010

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Bielefeld